

96

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Farbgebung, Anbringung von Konturmarkierungen, zusätzlichen Applikationen an Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes sowie gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) über die Anbringung von hinteren Kennzeichen an Fahrzeugen der Feuerwehren

I. Ausnahmegenehmigungen

- 1** Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 c der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts wird für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die nach den §§ 52 Abs. 3 und 55 Abs. 3 StVZO mit blauen Blinkleuchten und Einsatzhorn ausgestattet sind und innerhalb des Freistaates Thüringen eingesetzt werden, folgende Ausnahme von §§ 49 a und 53 Abs. 10 Nr. 4 StVZO erteilt:

1.1 Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich nach DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend von den Bestimmungen des § 49 a Abs. 1 StVZO dürfen

· Feuerwehrfahrzeuge in den Farben:

(Tages-) Leuchttrot	RAL 3024,
(Tages-) Leuchttrot/Weiß	RAL 3024/9010,
Leuchthellrot	RAL 3026 oder
Leuchthellrot/Weiß	RAL 3026/9010

· Fahrzeuge des Katastrophenschutzes zusätzlich mit der Grundfarbe

Weiß	RAL 9010
------	----------

zugelassen werden. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in Nr. 1.3 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

1.2 Kontur- und Streifenmarkierungen

Feuerwehrfahrzeuge dürfen gemäß den Bestimmungen des § 53 Abs. 10 Nr. 4 StVZO mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sein dürfen, können in Anlehnung an ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in Gelb (fluoreszierend und retroreflektierend) gemäß DIN 14502-3 verwendet werden.

1.3 Zusätzliche Applikationen

Abweichend von den Bestimmungen des § 49 a StVZO Abs. 1 dürfen Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes mit zusätzlichen fluoreszierenden oder (retro-) reflektierenden Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

1.3.1 Fahrzeuge mit der Grundfarbe **Feuerrot** oder **Verkehrsrot** (RAL 3000/RAL 3020)

· Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend) zulässig.

· Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ in Gelb (fluoreszierend und retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend).

1.3.2 Fahrzeuge mit der Grundfarbe **Leuchtrot** (RAL 3024) oder **Leuchthellrot** (RAL 3026)

· Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe Weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in Weiß (retroreflektierend) zulässig.

· Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ in der Farbe Weiß (retroreflektierend).

- 2** Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 FZV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts wird für Fahrzeuge der Feuerwehren, die nach den §§ 52 Abs. 3 und 55 Abs. 3 StVZO mit blauen Blinkleuchten und Einsatzhorn ausgerüstet sind und innerhalb des Freistaates Thüringen eingesetzt werden, folgende Ausnahme von § 10 Abs. 6 Nr. 1 FZV erteilt:

- 2.1 Der Abstand zwischen dem oberen Rand des Kennzeichens und der Fahrbahn darf mehr als 2 m betragen.
- 2.2 Für Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2016 erstmals zugelassen werden/wurden, darf die Mitte des hinteren Kennzeichens auch rechts von der Längssymmetrieebene des Fahrzeugs liegen.

II. Nebenbestimmungen

Zur Kennzeichnung sind normgerechte oder bauartgenehmigte Elemente zu verwenden. Es wird u. a. auf die Vorgaben der UN-ECE Regelungen Nummer 48 und 104 sowie § 53 Abs. 10 StVZO verwiesen. Als normgerecht sind ebenfalls Kennzeichnungen mit für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselementen (Prüfzeichen TPESC-B) am ganzen Fahrzeug einschließlich Heck-Warnflächen (vgl. NF S 61-503 v. 04/2011 – „Signalisation Complémentaire“) zu bewerten.

Die Zulässigkeit ist durch Prüfzeichen auf der Markierung oder ausnahmsweise durch nachvollziehbare einschlägige Herstellernachweise zu belegen. Die Herstellernachweise müssen eine Beurteilung in Anlehnung an die ECE-Regelung 104 hinsichtlich der geforderten Farb- und Reflexionswerte ermöglichen.

Die Verwendung von Leuchtstoffen und/oder rückstrahlenden Mitteln darf vorgeschriebene Kennzeichnungen (z. B. Konturmarkierung nach ECE-Regelungen Nr. 48 und 104 sowie § 53 Abs. 10 StVZO) nicht ersetzen oder beeinträchtigen, falls dies nicht ausdrücklich zugelassen wird.

Bei vollflächiger rückwärtiger Warnmarkierung nach Abschnitt 1.3.1 und 1.3.2 kann die gegebenenfalls vorgeschriebene Konturmarkierung am Fahrzeugheck entfallen.

III. Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 03.11.2011 (Az. 520.2.08-3614.03-0999/11) wird hiermit aufgehoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigefügt werden.

Weimar, den 31.03.2016

Landesverwaltungsamt
– Der Präsident –

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 31.03.2016
Az.: 520.2.23-3643-0489/16
ThürStAnz Nr. 18/2016 S. 677 – 678